

St. Pölten 8. November 2016

An den Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Stellungnahme zur Abänderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG)

Die Bundesverfassung von 1920 in der Fassung von 1929 sieht im Art. 12 vor, dass das „Armenwesen“, also die Mindestsicherung vom Grundsatz her Bundessache und in der Ausführung Aufgabe der Länder ist. Da es aus den verschiedenen Gründen nie zu einem Rahmensozialhilfegesetz des Bundes gekommen ist, haben sich die Länder seit den neunzehnjährigen Jahren bemüht, ihre Sozialhilfegesetze weitgehend zu vereinheitlichen. Das Land Niederösterreich stand, insbesondere unter der Verantwortung von LH-Stvⁱⁿ Lise Prokopp, immer an der Spitze dieser Bemühungen. Erinnert werden soll z.B. an die „Neuen Wege in der Sozialpolitik“, die das Land Niederösterreich gemeinsam mit dem Land Salzburg 1988, in einer zweiten Auflage 1989 herausgebracht hat, worin ein modernes bundesweit einheitliches Sozialhilferecht skizziert worden ist.

Dementsprechend wurde es von allen Beteiligten als wesentlichen Fortschritt gesehen, als es im Jahr 2010 zu einer Bund-Länder-Einigung nach Art. 15a des B-VG über bundesweit vereinheitlichte Sozialhilfe-Pflichtleistungen in Form der bedarfsorientierten Mindestsicherung gekommen ist. Durch die enge Verknüpfung der Sozialhilfe der Länder mit dem AMS wurde eine schnelle Wiedereingliederung auch von Sozialhilfe-Empfänger*innen in den Erwerbsarbeitsmarkt (freilich unter den Bedingungen der schwersten Wirtschaftskrise seit 1945) sowie eine im Wesentlichen bundesweit einheitliche Regelung der Leistungen und des Verfahrens geschaffen.

Umso bedauerlicher ist es, dass das Land Niederösterreich, in absoluter Umkehr seiner bisherigen Sozialhilfepolitik, nun gemeinsam mit dem Land Oberösterreich die österreichweite Vereinheitlichung der Sozialhilfe zerschlägt und mit 1.1.2017 wiederum länderspezifische Regelungen einführt. Damit erteilt das Land Niederösterreich – ohne Notwendigkeit, wie wir meinen – der eigenen jahrzehntelangen Bemühung um eine Vereinheitlichung der Sozialhilfe eine Absage. An die Stelle des jahrzehntelang bewährten österreichischen Kurses des politischen Kompromisses tritt nunmehr ein Diktat, dem sich offensichtlich die sieben anderen Bundesländer und der Bund zu beugen haben, wenn sie weiterhin einheitliche Regelungen wünschen. Wir meinen, dass die – in vielen Bereichen zu beobachtende – Ablöse des politischen Kompromisses durch das administrative Diktat eine wesentliche Ursache für die zunehmende Politikfeindlichkeit in unserem Lande ist.

Die in der Novelle vorgesehene Erschwerung für Menschen, die noch keine 5 Jahre in Niederösterreich gemeldet sind, wird mit „sozialer Gerechtigkeit“ begründet. Dabei wird geflissentlich

übersehen, dass seit knapp 4.000 Jahren, seit der Nikomachischen Ethik von Aristoteles, soziale Gerechtigkeit kein eindeutig definierbarer Begriff ist. Denn schon Aristoteles unterscheidet zwischen der „Beitragsgerechtigkeit“ und der „Verteilungsgerechtigkeit“. Er sagt, beide Ansätze sind per Definition gerecht, aber sie können nicht nebeneinander bestehen. Es bedarf einer im Diskurs gefundenen Entscheidung, welcher der beiden Gerechtigkeiten gefolgt werden soll.

Das Land Niederösterreich hat sich, unabhängig davon, dass dies in der Argumentation als die einzige Form der sozialen Gerechtigkeit dargestellt wird, für die Beitragsgerechtigkeit entschieden. Demnach gilt als gerecht, wenn die bewilligten Leistungen in einem nachvollziehbaren „gerechten“ Zusammenhang mit den bereits entrichteten Beiträgen steht. Dem kann aber die Orientierung auf eine Verteilungsgerechtigkeit gegenüber gestellt werden, nach der es nur gerecht ist, Leistungen zumindest in jener Höhe zu gewähren, die eine Inklusion in die bestehende Gesellschaft auch möglich macht, unabhängig davon, welche Beiträge von den beteiligten Individuen dafür geleistet worden sind.

Das Land Niederösterreich argumentiert in der Begründung für diese Berufung auf die Beitragsgerechtigkeit mit den „hohen Kosten“ durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung und die rasche Steigerung dieser Kosten in den letzten beiden Jahren. Dadurch seien die Sozialbudgets ernsthaft gefährdet. Leider werden diese Argumente aber nicht nachvollziehbar belegt. Fakt ist, dass die gesamten Kosten der BMS im Jahr 2014 nur 0,7 Prozent der gesamten Sozialbudgets ausgemacht haben, gegenwärtig liegt dieser Wert bei 0,85 Prozent. Weder der Anteil an den Sozialbudgets noch die Steigerungsraten lassen eine Gefährdung erkennen. Außerdem sei daran erinnert, dass die Sozialhilfe in Niederösterreich vor Einführung der BMS höher gewesen ist als mit der BMS, was durch die „Ergänzungsleistungen“ für jene BMS-Bezieher*innen, die noch einen alten Sozialhilfebescheid hatten, zu belegen ist.

Offensichtlich wird hier eine ordnungspolitische Diskussion mit verteilungspolitischen Argumenten geführt. Denn es geht den Vertreter*innen dieser Änderung nicht um das tatsächliche Finanzvolumen der BMS, sondern es geht um die Durchsetzung ordnungspolitischer Ziele. So werden die österreichischen Sozialleistungen als Pull-Faktor für Migration angenommen, ohne dass diese Annahme durch wissenschaftliche Studien belegt wird. Weil angenommen wird, dass die „hohen Sozialleistungen“ für den Zuzug von Asylwerber*innen verantwortlich seien, wird gefolgert wenn dieses Niveau gesenkt werde, würde der Zuzug weniger werden. Jedoch, die täglich via TV frei Haus gelieferten Schreckensbilder über die Situation in Aleppo oder in den Flüchtlingslagern an den „Flüchtlingsrouten“ lassen erahnen, was die tatsächlichen Gründe für diese Migrationsbewegung sind.

Ein weiteres ordnungspolitisches Ziel, und dieses Ziel ist aktuell, seit es staatliche Sozialleistungen gibt (siehe den „Kampf gegen den revolutionären Schutt“ der Seipelregierung in den neunzehnzwanziger Jahren) besteht darin, durch ein Absenken der Sozialleistungen, die arme Menschen erhalten können, die „Bereitschaft“ (wir würden sagen, den durch die materielle Not verursachten Zwang) zu erhöhen, schlechtest bezahlte Erwerbsarbeit anzunehmen. Freilich, Österreich wird den Standortwettbewerb mit anderen entwickelten Ländern niemals gewinnen, in dem die Arbeitskosten für niedrig qualifizierte einfache Arbeiten gesenkt werden. Nur hohe Arbeitskosten

in diesem Bereich sind jene „Innovationspeitsche“, die dazu führt, dass niedrige durch höher qualifizierte, postindustrielle Tätigkeit ersetzt wird. Daher ist Sozialer Friede ein echtes Standortargument, nicht aber billige Hilfsarbeit. Und genau dieser soziale Friede wird gefährdet, wenn die Verarmung zu groß wird.

Auch die Deckelung der Mindestsicherung auf € 1.500,- für einen Haushalt, ein Gedanke, der im alten NÖ SHG niemals existiert hat, trifft sozial Schwache, aber vor allem Kinder in sozial gefährdeten Familien – und zwar nicht nur von Zuwanderern, sondern auch österreichische Kinder. Ein Blick in den aktuellen EU-SILC macht deutlich, dass eine hohe Kinderzahl eines der zentralen Armutsrisiken ist – für die gesamte Familie und für die betroffenen Kinder. Schon heute ist es so, dass die Kinderzuschläge zum BMS-Richtsatz deutlich niedriger sind als die Zuschlagsfaktoren bei der Berechnung des Armutsrisikos. Das bedeutet, dass bereits heute eine Familie – trotz Sozialleistungen – umso stärker unterhalb der Armutsgefährdungslinie liegt, je mehr Kinder sie hat. Durch eine Deckelung, die übrigens auch jene Familien trifft, die BMS als Ergänzungsleistung zu ihrem Einkommen erhalten, steigt das „Armutrisiko Kind“ und erhöht damit die Zahl der Kinder, die in Armut aufwachsen müssen. Armut in der Kindheit, so zeigen alle Studien, kann das gesamte Leben nicht mehr überwunden werden und manifestiert sich in schlechterer Berufsausbildung, längeren Perioden von Arbeitslosigkeit und einem lebenslänglich schlechteren Gesundheitszustand als der Bevölkerungsdurchschnitt. Investition in Kinder ist also Investition in eine positive gesellschaftliche Zukunft und dies sollte nicht eines kurzfristigen politischen Erfolges wegen geopfert werden.

Die Sinnhaftigkeit der dem Antrag zur Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes beigeschlossene Integrationsvereinbarung ist aus mehreren Gründen nicht zu erkennen. Erstens sagt die Unterzeichnung so einer Vereinbarung nichts über die tatsächliche Integrationsbereitschaft beider Seiten aus. Denn wenn es sich tatsächlich um Integration und nicht um Assimilation handeln soll, bedeutet das ein Geben und Nehmen von beiden Seiten. Hans Hovorka, langjähriger Lehrender in der Sozialarbeiter*innenausbildung, hat es bereits vor zwanzig Jahren formuliert: „Integration schließt auch das Recht auf Anderssein mit ein“. Davon ist in dieser Vereinbarung nichts zu erkennen, es handelt sich eher um eine Unterwerfungsvereinbarung. Zweitens sollte nicht plötzlich unterstellt werden, dass sich die gesamte autochthone Bevölkerung an den hier geforderten Inhalten orientieren würde. Es ist anzunehmen, dass frauenfeindliche Haltungen und Handlungen, Witze über behinderte Menschen oder Personen mit anderer geschlechtlicher Orientierung bei der einheimischen Bevölkerung nicht anders verteilt sind als bei der zugewanderten. Oder soll die österreichische Bevölkerung diese Erklärung auch unterschreiben? Und drittens scheint es widersprüchlich zu sein, dass schutzsuchende Menschen, die einerseits nur eine subsidiäre Aufenthaltsberechtigung bis zum Ende des Krieges in ihrem Heimatland erhalten, sich andererseits hier „integrieren“ sollen, als würden sie immer hier bleiben (wollen). Wäre es nicht viel sinnvoller, ihnen bereits jene Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie dereinst zum Wiederaufbau ihres Landes benötigen? Offensichtlich richtet sich diese „Integrationsvereinbarung“ aber gar nicht an Kriegsflüchtlinge, sondern an „Wirtschaftsmigrant*innen“, die es laut Definition der österreichischen Migrationspolitik ja gar nicht geben kann, wenn diese nicht aus dem EWR-Raum stammt. Diese Widersprüchlichkeiten würde sich

das Land Niederösterreich ersparen, wenn es auf den Beschluss dieser „Integrationsvereinbarung“ verzichten würde.

Wir wenden uns in diesem Gutachtenstext gegen die im NÖ Landtag eingebrachte Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes, die am 17.11.2016 beschlossen wird nicht nur, weil sie unsozial ist und daher von einer Einrichtung, die den Social Work Ethics und Values verpflichtet ist, nicht mitgetragen werden kann, sondern auch, weil sie unvernünftig ist und wir uns als Hochschule dem Erhalt der Vernunft verpflichtet haben.

Unterzeichnet

Für das Team des Department Soziales
Fachhochschule St. Pölten

Prof (FH) Dr. Tom Schmid

FH-Prof. Mag. Dr. Monika Vyslouzil

FH- Prof. Mag. (FH) DSA Christine Haselbacher

FH-Prof. Mag. Dr. Johannes Pfliegerl

Prof. (FH) DSA Kurt Fellöcker MA, MSc

DSA Mag. Karin Goger, MMSc

Dipl. Soz. Päd. (FH) Michael Auen

FH-Prof. DSA Mag. (FH) DrPhDr. Christoph Redelsteiner, MSc

Mag. Andrea Nagy

FH-Prof. DSA Mag. (FH) Ulrike Rautner-Reiter

DSA Mag. (FH) Andrea Pilgerstorfer

Pascal Laun, BA

Mag. (FH) Peter Eigelsreiter

Eva Grigori, BA, MA

Mag. Dr. Sylvia Supper

DSA Michael Delorette

DSA Mag. (FH) Martin Zauner, MSc

Karner Günter, MSc

DSA Maria Moritz

Mag. (FH) Sabine Sommer

Erika Pany

FH-Prof. Mag. Dr. Michaela Moser